– Ausfertigung –

Landgericht Gießen

20.02.2014

2 KLs - 401 Js 18007/13

Beschluss

In der Strafsache

gegen

Dennis Pascal Stephan,
geboren am 23.02.1976 in Lich,
wohnhaft Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Andrea Jacob

- Vertreter -

Verteidiger:
Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen

wegen des Verdachts der versuchten schweren Brandstiftung

hier: Genehmigung der Wahl einer anderen Person zum Verteidiger

Beteiligter: Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

Der erneute Antrag auf Zulassung von Herrn Jörg Bergstedt als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Angeklagte hatte bereits am 12.12.2013 beantragt, Herrn Jörg Bergstedt als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO zuzulassen. Diesen Antrag hat die Kammer mit Beschluss vom 27.12.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Beteiligte Bergstedt am 05.01.2014 Beschwerde eingelegt, der die Kammer nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 08.01.2014). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die Beschwerde des Beteiligten durch Beschuss vom 24.01.2014 verworfen.

Mit Schreiben vom 23.01.2014, bei Gericht eingegangen am 24.01.2014, beantragte der Angeklagte erneut die Zulassung von Herrn Jörg Bergstedt als Rechtsbeistand nach § 138 Abs. 2 StPO. Zur Qualifikation des Herrn Bergstedt trägt der Angeklagte nunmehr vor, dass nicht die in dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung des Herrn Jörg Bergstedt aufgeführten Gerichtsverfahren zum Nachweis seiner Qualifikation heranzuziehen seien. Diese seien irrtümlicherweise durch eine Verwendung des Antragstextes für Frau Hanna Poddig benannt worden. Richtigerweise verfüge Herr Bergstedt über das notwendige Rechtswissen, um den Angeklagten in seiner Verteidigung zu unterstützen, da er in der Vergangenheit in mehreren Verfahren als Rechtsbeistand genehmigt wurde, neben etlichen Verfahren vor dem Amtsgericht

auch unter anderem vor dem LG Würzburg (2 Ns 701 Js 18810/08, vor dem AG Dannenberg und vor dem erweiterten Schöffengericht am LG Magdeburg (Ns 35/11) und in dem anschließenden Revisionsverfahren vor dem OLG Naumburg. Zur Zeit sei er als Strafverteidiger vor dem AG Fulda und vor dem AG Stuttgart zugelassen.

Auch diese Verfahren sind jedoch hinsichtlich der Anforderungen zu Rechts- und Prozesskenntnissen nicht mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbar. Es handelt sich wiederum um die Teilnahme an Hauptverhandlungen in Verfahren vor dem Amtsgericht bzw. um Berufungsverfahren vor der kleinen Strafkammer des Landgerichts. Erfahrungen als Wahlverteidiger für die Hauptverhandlung in einem Verfahren vor der großen Strafkammer, in dem es zudem um die Frage der Unterbringung gemäß § 63 StGB geht, ergeben sich daraus gerade nicht.

Weitergehendes neues Vorbringen zur Begründung des Antrages wird nicht vorgetragen. Im Übrigen wird auf die Gründe des Beschlusses der Kammer vom 27.12.2013 Bezug genommen.

Enders-Kunze
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Kanzler
Richterin

Holtzmann
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Landgericht Gießen, 26.02.2014

Thiemann, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle